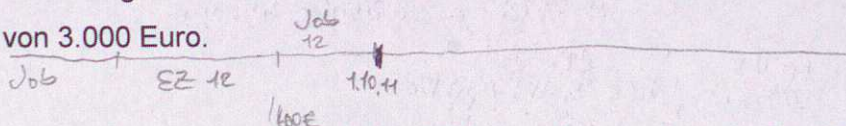


Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2011/12

Die 32-jährige, alleinerziehende Eva lebt zusammen mit ihren zwei Kindern, dem fünfjährigen Claas und der zweijährigen Marie zu einer angemessenen Warmmiete von monatlich 627 Euro in Hamburg. Eva hat nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in einem Logistikunternehmen ihre Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2011 verloren. Sie hatte in den letzten zwölf Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes - davor war sie aus Anlass der Geburt von Marie ein Jahr in Elternzeit - monatlich 3.300 Euro brutto verdient. Nach Beendigung ihrer Elternzeit hatte Evas Mutter die Betreuung der Enkelkinder übernommen, so dass Eva weiterhin einer Vollzeittätigkeit nachgehen konnte. Ferner ist Eva seit Beendigung ihrer Elternzeit zusätzlich samstags sechs Stunden in der Boutique einer Freundin tätig. Diese Tätigkeit mit einem monatlichen Verdienst von 400 Euro übt sie weiterhin aus.

Eva hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. Sie bezieht für ihre Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat. Außerdem erbringt der Vater von Marie monatliche Unterhaltsleistungen für seine Tochter in Höhe von 240 Euro. Der Vater von Claas zahlt keinen Unterhalt für seinen Sohn. Auch Eva selbst erhält keine Unterhaltsleistungen der Kindesväter. Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem Wert von 20.000 Euro. Für Claas existiert ein Sparguthaben in Höhe von 3.000 Euro.



1. Eva möchte wissen, ob ihr nun - am 1. Oktober 2011 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) zusteht und falls ja, in welcher Höhe und für welche Dauer. (Gehen Sie für eine ggfs. notwendig werdende Anspruchsberechnung davon aus, dass die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei insgesamt 480 Euro monatlich liegen).

2. Wie wäre die Rechtslage - unter Einbeziehung möglicher Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld (SozG) -, wenn Evas Mutter aufgrund ihres Gesundheitszustands nur noch einen Tag in der Woche die Betreuung der Kinder übernehmen könnte und andere Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Kinder durch Dritte nicht bestehen?

1.

Alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben beziehen sich
sofern nicht anders erwähnt auf das SGB III.

1. Ansprüche ~~von~~ von Eva auf Alg I gemäß (§ im
Folgenden: gem.) §§ 117 Abs 1 Nr. 1, 118 ff.

Um einen Anspruch auf Alg I gem. § 117 Abs 1 Nr. 1 zu erfüllen,
muss Eva die Anspruchsvoraussetzungen des § 118 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
erfüllen: Arbeitslos sein (Nr. 1), Arbeitslosmeldung (Nr. 2), Erfüllen der
Anwartschaftszeit (Nr. 3). Ferner muss die Altersgrenze nach
§ 117 Abs. 2 beachtet werden.

Arbeitslosigkeit nach
~~§ 118~~ § 118 Abs. 1 Nr. 1 ist gegeben, wenn beim Arbeitnehmer nach
§ 119 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Beschäftigungslosigkeit vorliegt (Nr. 1),
Eigenbemühungen gezeigt werden (Nr. 2) und die Verfügbarkeit
gegeben ist (Nr. 3).

Zweifel könnte es zunächst an Evas Beschäftigungslosigkeit gem.
§ 119 Abs. 1 Nr. 1 geben, da sie weiterhin ~~in~~ in einer Boutique
tätig ist, jedoch schließt § 119 Abs. 3 S. 1 eine Tätigkeit nicht grund-
sätzlich aus. Erforderlich ist nur, dass sie unter 15 Stunden wöchent-
lich liegt. Da dieses auf Evas Beschäftigung zutrifft, ist sie
nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit (im Folgenden: i.V.m.)
Abs. 3 beschäftigungslos.

Aus dem Falltext gehen keine Zweifel am Eigenbemühen von Eva hervor,
so dass sie auch das zweite Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit
gem. § 119 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 erfüllt.

Gem. § 119 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist für die Verfügbarkeit sowohl
die objektive Arbeitsfähigkeit (von der bei Eva auszugehen ist, da sie

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Recht

in der Vergangenheit bereits einer Vollzeittätigkeit nachging) als auch die subjektive Arbeitsbereitschaft (vgl. § 119 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 3) Voraussetzung. Es wird davon ausgegangen, dass Evas Mutter auch weiterhin die Kinderbetreuung übernimmt, so dass Eva einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Tätigkeit nachgehen kann und möchte. Laut Falltext weigert sie sich auch nicht an beruflichen Eingliederungsmaßnahmen teil~~zu~~^{zu}nehmen bzw. zu können (vgl. § 119 Abs. 5 Nr. 2, Nr. 4). Somit ist Eva gem. § 119 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 verfügbar und arbeitslos nach §§ 118 Abs. 1 Nr. 1, 119.

Ausweislich des Falltextes hat sich Eva rechtzeitig arbeitslos nach § 122 gemeldet und erfüllt damit das zweite Anspruchskriterium nach § 118 Abs. 1 Nr. 2.

Um die Anwartschaftszeit Evas nach § 118 Abs. 1 Nr. 3 zu ermitteln wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 betrachtet, ob sie innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist des § 124 Abs. 1 mindestens 12 Monate in einem Versicherungsverhältnis (im Folgenden: VPU) gestanden hat.

In den letzten 12 Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes war Eva als Beschäftigte nach § 25 Abs. 1 S. 1 versicherungspflichtig beschäftigt. In den davorliegenden 12 Monaten befand sich Eva in Elternzeit und hat somit nicht entgeltlich gearbeitet, stand nach § 26 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 aber trotzdem in einem VPU, da sie unmittelbar vor der Elternzeit versicherungspflichtig beschäftigt war. Deshalb erfüllt Eva die Anwartschaftszeit nach §§ 118 Abs. 1 Nr. 3, 123 Abs. 1 S. 1 mit der Quote "24 aus 24" und ist nach §§ 117 Abs. 1 Nr. 1, 118 ff. arbeitslos.

~~Auch~~ nach § 127 Abs. 2
Auch die Altersgrenze wird bei der 32-jährigen Eva beachtet, so dass Eva alle Anspruchsvoraussetzungen für Alg I erfüllt und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen des SGB III hat.

